Ser Sibende Titul. Von der Uberschäßung.

S. I.

Inn auch ein: oder anderer Theil / ben der fürübers gangenen Schätzung beschwärdt zusenn vermaint/so ist einem jeden zuegelassen/darüber noch ein Commission zur Uberschästung/auss andere Persohnen zubegehren/welche inner den Nächsten vier Wochen nach einsommener Einantwort: vnd Schätzungs Relation, zum Falls unbewegliche: wosern sie aber bewegliche Gütter sennd/innerhalb Vierzehen Tagen angemelt/so dann jene in den nachs solgenden zwenen Monathen/dise aber inner Monaths-Frist/peremptorie, zu Werck gesetz/vnd gäntlich verricht werden solle.

s. 11. Die Schäß: und Uberschäßung der Land Gütter / Frenßais gen/und Lehen/belangend/lassen Wir es dißfahls ben dem alten/biß hero erhaltenen Gebrauch/solcher Gestalt gnädigst verbleiben/daß die Partheyen/ in dem/umb Verordnung Comissarien einglangende Unbringen/jedesmahls selbsten/taugliche/deß Lands Gelegenheit / und in Schäßungs Sachen erfahrne Personen/nahmhasst machen mögen/denen Gerichtern aber / bevorstehen solle / da sie darwider erhebliche

Bedencken hetten / andere ex Officio zuverordnen.

s. III. Dem jenigen/welcher die Überschätzung begehrt hat/solle serers kein weitere Uberschätzung verwilliget/vnd hieraust ben Unserer N. Dest. Regierung/oder Landmarschallischen Gericht (dißseits zwar mit Zueziehung zwaner Land-Rechts Bensitzer/von beeden Ständen) extra ordinarie der endliche Außschlag gemacht werden/doch dem besschwärden Theil/daselbst ben Unserm Landmarschallischen Gericht/die Appelation bevorstehen.

Ser Achte Titul. Von Far der Linantwort: vnd Schäßungs Commissarien.

S. I.

Etreffend die Commissarien, welche zu Einantwort: ond Schäßung/der angesetzten Gütter/abgeordnet werde/solde denenselben/erstlich für das Verkünd Schreiben jedem 3.Fl. Da sie aber extra ordinarie nochmahlen verkünden müssen/mehr nicht